

Satzung

des Vereins

Kolonie Jungfernhede e. V.

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Haftung des Vereins	2
§ 3	Zweck und Aufgabe des Vereins.....	2
II.	Regelungen zur Mitgliedschaft und zu Rechten und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 7	Sonstige Pflichten	6
III.	Organe des Vereins.....	7
§ 8	Organe des Vereins	7
§ 9	Der geschäftsführende Vorstand.....	7
§ 10	Der erweiterte Vorstand	8
§ 11	Die Mitgliederversammlung.....	9
§ 12	Wahl und Amtsdauer.....	11
§ 13	Ehrenamtspauschale	12
IV.	Bestimmungen zum Kassen- und Rechnungswesen	12
§ 14	Kassen und Rechnungswesen	12
§ 15	Abrechnung der Verbrauchskosten	13
V.	Schlussbestimmungen	13
§ 16	Satzungsänderungen	13
§ 17	Auflösung des Vereins	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Kolonie Jungfernheide e. V.

Im Folgenden wird er kurz „Verein“ genannt.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Bezirk Charlottenburg von Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Vereinsregister-Nummer VR 218 B eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V. Organisation der Kleingärtner, Siedler und Eigenheimbesitzer angeschlossen und ist Mitglied im Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e. V.
- (4) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2

Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vereinsvermögen beschränkt. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine selbstwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt in engstem Zusammenwirken mit den in § 1 Abs. 3 genannten Verbänden und unter Ablehnung parteipolitischer und konfessioneller Betätigung, unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens sowie die Zurverfügungstellung von Aufenthaltsmöglichkeiten für die Jugend und für die Senioren des Vereins.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke (Parzellen) erreicht, sowie der Errichtung, Unterhaltung und Pflege eines Kinderspielplatzes und von Aufenthaltsplätzen

mit Ruhebänken für die Anwohner, insbesondere für die Bewohner von Seniorenwohnheimen aus Beiträgen der Vereinsmitglieder.

- (4) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Regelungen zur Mitgliedschaft und zu Rechten und Pflichten der Mitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches aktives oder passives Mitglied kann jeder volljährige, am Kleingartenwesen interessierte Bürger werden, sofern er mit dem Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e. V. (nachfolgend "Bezirksverband" genannt) einen Unterpachtvertrag für eine Parzelle in der Kolonie Jungfernheide abgeschlossen hat.

Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Die schriftliche Beitrittserklärung ist persönlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu übergeben. Wenn der Vorstand den Beitritt befürwortet, empfiehlt er dem Bezirksverband, mit dem Bewerber einen Unterpachtvertrag zu schließen. Mit Unterzeichnung des Unterpachtvertrages durch den Bewerber und den Bezirksverband wird die Mitgliedschaft wirksam und die Aufnahmegebühr, sowie der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr sofort fällig.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird als aktives oder passives Mitglied erworben. Je Parzelle kann nur eine aktive Mitgliedschaft bestehen. Falls der Unterpachtvertrag mit mehreren Personen abgeschlossen werden soll, was bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften möglich ist, müssen diese in der Beitrittserklärung festlegen, wer von ihnen aktives und wer passives Mitglied des Vereins werden soll. Fehlt eine solche Erklärung, ist die im Unterpachtvertrag als erste genannte Person aktives Mitglied, die weitere im Unterpachtvertrag genannte Person passives Mitglied. Endet die Mitgliedschaft eines aktiven

Mitglieds (z.B. durch Tod), geht dessen aktive Mitgliedschaft auf den weiteren Unterpächter derselben Parzelle über.

(2) Ehrenmitgliedschaft:

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a) mit Wirksamwerden der schriftlichen Kündigung ihres Unterpachtvertrages,
oder
- b) bei Ehrenmitgliedern mit dem Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands,
oder
- c) dem Ausschluss,
oder
- d) dem Tod des Mitgliedes.

(2) Der Vereinsausschluss kann aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere wenn:

- a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder der beschlossenen Umlagen für mindestens zwei Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung die fälligen Forderungen erfüllt,
oder
- b) das Mitglied sich dauernd seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht,
oder
- c) das Mitglied wegen Diebstahls zum Nachteil des Vereins oder einem innerhalb der Kleingartenanlage Jungfernheide verübten Diebstahls durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt wurde,
oder
- d) das Mitglied seine Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit mehrfach ohne triftigen Grund abgelehnt hat,

- oder
- e) das Mitglied den Belangen des Vereins grob zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht anerkennt.

Über die Ausschlussklärung entscheidet der erweiterte Vorstand mit mindestens dreiviertel Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied schriftlich unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und wird wirksam, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses von seinem Recht Gebrauch macht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu beantragen. Bestätigt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss, so wird er wirksam. Der Vorstand hat dem Bezirksverband einen wirksam gewordenen Ausschluss mitzuteilen und soll ihm die Kündigung des Unterpachtvertrages empfehlen.

(3) **Anspruchsregelung**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des früheren Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben aus Anlass der Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins. Ansprüche des Vereins, insbesondere auf rückständige Beitrags- und Umlagenforderungen, bleiben unberührt.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, pro Geschäftsjahr den Jahresbeitrag zusammen mit den sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen sowie die darin enthaltenen Beiträge für die angeschlossenen Verbände und Organisationen usw.) in einem Beitrag pünktlich zu begleichen. Sind mehrere Mitglieder gemeinschaftlich auf Grund eines Unterpachtvertrages Unterpächter einer Parzelle der Kleingartenanlage, so wird der Beitrag von diesen insgesamt nur einmal pro Parzelle erhoben. Mehrere Mitglieder haften insoweit als Gesamtschuldner.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind spätestens zum 31.12. in voller Höhe für das folgende Kalenderjahr zur Zahlung an den Verein fällig. Der Verein ist nicht verpflichtet,

zusätzlich nochmals schriftlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags aufzufordern.

- (3) Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Wird der Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitsdatum nicht gezahlt, so kann der Verein die Zahlung durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung anmahnen, die an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds gesandt wird. Der Verein erhebt dabei eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, höchstens jedoch 10,00 Euro, die vom Mitglied zusätzlich zum Beitrag zu entrichten ist. Das Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, dem Verein alle weiter gehenden Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen, die diesem durch den Beitragsrückstand entstehen.
- (5) Nach erfolgloser Mahnung gem. Abs. 4 ist das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.
- (6) Kommt das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach einer Mahnung nicht nach, so gilt § 5 Abs. 2.
- (7) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung Erhebungen von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des zweifachen Mitgliedsbeitrages pro Parzelle betragen.

§ 7

Sonstige Pflichten

- (1) Aktive Mitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Wege vor ihrer Parzelle und die Zäune in Ordnung zu halten.
- (3) Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit für den Verein zu leisten (z.B. Beteiligung an der Instandsetzung der Wege, des Vereinshauses usw.) oder hat hierfür eine Ersatzperson zu stellen. Bei nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit ist das Mitglied zur Zahlung eines Ersatzbeitrages verpflichtet. Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit zu entrichtenden Ersatzbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Festlegung, welche Gemeinschaftsarbeit im Interesse des Vereins erforderlich ist, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vereins.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und haben die geltende Satzung zu befolgen.
- (5) Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der allgemeinen Gartenordnung des Vereins aufgezählten Pflichten für Kleingärtner zu erfüllen.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
 - dem 1. Kassierer,
 - dem 2. Kassierer,
 - dem 1. Schriftführer,
 - dem 2. Schriftführer,
 - mindestens einem und maximal vier Beisitzer(n).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Bei einem Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands wird vom erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmt. Tritt der 1. Vorsitzende zurück oder stirbt er, hat auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vorstands zu erfolgen. Mit der Neuwahl endet das Amt der bisherigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Verein wird mit Wirkung gegen Dritte durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, sofern sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen; seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.
- (6) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand geeignete Fachkräfte einsetzen. Für diese gilt § 9 entsprechend.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand ausscheiden.
- (9) Der 1. Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, laden zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ein und leiten diese.
- (10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Einwände gegen die Fassung des Protokolls können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden, über sie ist Beschluss zu fassen.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - sechs Bezirksvertreter,
 - der Vorsitzende des Festausschusses.

Nach Bedarf können durch Beschluss Berater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

- (2) Der erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl

der Anwesenden beschlussfähig ist, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ladung hingewiesen wurde.

- (3) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen und wird entweder vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung und in Abstimmung mit diesem, vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich mitzuteilen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, soweit die Mitglieder des erweiterten Vorstands über eine E-Mail-Adresse verfügen.
- (5) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Sitzung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung des Protokolls können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden, über sie ist Beschluss zu fassen.
- (6) Zur Freigabe von Mitteln, die über den Rahmen des Haushaltsplans hinausgehen, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben. Er berät ihn in Fragen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung. Der erweiterte Vorstand nimmt in seinen Sitzungen den Bericht des geschäftsführenden Vorstands über dessen Sitzungen sowie über die laufenden, die geplanten und die abgeschlossenen Angelegenheiten entgegen. Er fasst verbindliche Beschlüsse und kann auch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Je Parzelle kann nur eine Stimme abgegeben werden. Um dies sicherzustellen, kann das Stimmrecht grundsätzlich nur von den aktiven Mitgliedern persönlich ausgeübt werden. Falls ein aktives Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, kann dessen Stimmrecht bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch das anwesende passive Mitglied ausgeübt werden, welches Mitpächter der entsprechenden Parzelle ist. Im Üb-

rigen ist eine Stellvertretung bei der Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts ausgeschlossen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Hauptversammlung innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt im letzten Kalendervierteljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung hat in Textform (§ 126b BGB) an jedes Mitglied zu erfolgen. Die Veröffentlichung der endgültigen Tagesordnung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung in den Schaukästen des Vereins, die sich an den drei Zugängen zum Gelände des Vereins vor den Parzellen 19, 194, sowie 276 befinden, sowie auf der Internetseite des Vereins (www.kol-jungfernheide.de) erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (außer in Fällen des § 17). Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der endgültigen Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit einer zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist auch zur Einberufung verpflichtet, wenn 20 Prozent der Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt mindestens zwei Wochen.
- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstands;
 - soweit erforderlich: Neuwahl des gesamten Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands, der Delegierten, der Kassenprüfer und anderer Wahlämter;
 - soweit erforderlich: Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen (z.B. pauschale Aufwandsentschädigungen für den Vorstand);
 - Beschlussfassung über die Anzahl zu leistender Arbeitsstunden;
 - Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 2, soweit die Entscheidung der Mitgliederversammlung von dem betroffenen Mitglied fristgemäß beantragt wurde;
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Wahl und Amtsdauer

- (1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt, erfolgt die Wahl in offener Abstimmung und durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands werden einzeln gewählt; andere Ämter können in Blockwahl gewählt werden, soweit sich hiergegen aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erhebt.
- (3) Soweit für dasselbe Amt des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands mehrere Personen kandidieren, hat die Wahl durch eine geheime, schriftliche Abstimmung zu erfolgen, wenn dies aus der Mitte der Versammlung gefordert wird.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands, die Kassenprüfer und die Delegiertenvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren (Legislaturperiode) in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat nach seiner Wahl das Vorschlagsrecht für die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- (6) Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt (maximal bis drei Monate über die reguläre Legislaturperiode hinaus).
- (7) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und die Kassenprüfer können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist, abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.

§ 13

Ehrenamtspauschale

- (1) Die Mitglieder der gewählten Organe des Vereins, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Kommissionen sowie Delegiertenvertreter sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.
- (2) Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.

IV. Bestimmungen zum Kassen- und Rechnungswesen

§ 14

Kassen und Rechnungswesen

- (1) Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgt durch den 1. und 2. Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung des 1. Vorsitzenden.
- (2) Die Prüfung der Kasse, der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder des erweiterten Vorstands, obliegt den Kassenprüfern.
- (3) Es sind jeweils drei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder des erweiterten Vorstands sein.
- (5) Es haben jährlich vier Prüfungen stattzufinden.

- (6) Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Kassenprüfern zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (7) Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Mitgliederversammlung.

§ 15

Abrechnung der Verbrauchskosten

- (1) Die Kosten des Verbrauches von Wasser sind anteilmäßig oder nach dem jeweils festgestellten individuellen Verbrauch (Zwischenzähleranzeige) von dem Gartenpächter zu bezahlen.
- (2) Nicht erfasste Verbrauchskosten (Schwund, Verluste, Zählergebühren) sind anteilig zusätzlich auf die Gartenpächter umzulegen.
- (3) Jeder Unterpächter ist zum Betreiben des Zwischenwasserzählers der Parzelle verpflichtet und damit im eichrechtlichen Sinne verantwortlicher Verwender des Messgerätes.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt. Eine Satzungsänderung muss in der endgültigen Tagesordnung angekündigt und der beabsichtigte Text auf der Internetseite des Vereins (www.kol-jungfernheide.de) vorab veröffentlicht werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Gleiches gilt bei etwaigen Beanstandungen des Vereinsregisters. Die Mitglieder sind hierüber durch Aushang in den Schaukästen des Vereins sowie in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen ist.
- (2) Für den Beschluss ist eine dreiviertel Mehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e. V.
- (4) Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.



(1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzender)

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2017 in das Vereinsregister eingetragen.

Allgemeine Gartenordnung des Vereins

1. Die Parzellen sind im kleingärtnerischen Sinne, gemäß Bundeskleingartengesetz zu nutzen.
2. Die Koloniewege vor den Parzellen sind laut Unterpachtvertrag von jedem Unterpächter sauber zu halten und zu pflegen. In den Wegen hineinragende Gewächse und Zweige von Sträuchern sind bis zum Parzellenzaun zurückzuschneiden.
3. Das Parken oder Abstellen von Fahrzeugen **aller Art** ist laut Unterpachtvertrag unserer Gartenanlage nicht gestattet. Das Befahren der Koloniewege mit Kraftfahrzeugen ist den Unterpächtern und Besuchern untersagt. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist auf das Anliefern von schweren Gegenständen zu beschränken.
4. Die Hundehalter werden gebeten, dafür zu sorgen, dass das anhaltende Bellen der Hunde, ganz besonders während der **Mittagsruhe** zwischen **13 und 15 Uhr**, unterbleibt. Die Hunde sind vom Kinderspielplatz fernzuhalten, innerhalb des Koloniegeländes sind die Hunde an der Leine zu führen.
5. Das Anpflanzen von Wald- und Nussbäumen verstößt gegen das Bundeskleingartengesetz. Folgende Heckenhöhen sind einzuhalten:
Parzellenaußenzäune: = 1,25 m
Parzellenzwischenzäune: = 1,00 m
Koloniezäune zur Straße 70 = 1,80 m
Zum K-Schumacher Damm bis zu 2,50 m
Von Straße 70 bis zum Fränkelplatz darf die Heckenhöhe an den Außenzäunen 1,50 m nicht überschreiten.
6. Das Fußball spielen in unserer Gartenanlage ist untersagt.
7. Gemeinschaftsarbeiten sind von jedem Vereinsmitglied, unter Berücksichtigung seines Alters und seines Gesundheitszustands auszuführen.
8. Die Zahlungen von Pacht und Beiträge sowie Müllbeiträge sind von jedem Unterpächter für ein Jahr im Voraus auf das Vereinskonto einzuzahlen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind von **allen** Vereinsmitgliedern zu befolgen.

Kolonie Jungfernheide e. V.

Der Vorstand